

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Raths, vorgetragene
Gesetzvorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufstellung des neuen metrischen Systems auf eine ausgezeichnete und der Nation, die ihn abgeordnet hatte, ehrebringende Weise mitgewirkt hat. Indem der Vollz. Rath Ihnen B. G. den von diesem Gelehrten über seine Sendung abgestatteten Bericht so wie seine Vorschläge, um aus demselben auch für unser Vaterland den beabsichtigten Nutzen zu ziehen, in den zwey beyliegenden Heften übermacht, kann er sich um so viel mehr einer ausführlicheren Darstellung des Gegenstandes entheben.

Wenn sich das französische Maas- und Gewichtssystem auch weniger durch seinen innern Werth empfehlen würde, so müßte schon die Betrachtung, daß es von einer benachbarten mit der unsrigen in den engsten Handelsverhältnissen stehenden Nation angenommen ist, und die zum Theil schon in Erfüllung gehende Wahrscheinlichkeit, seiner immer weitern Verbreitung vieles dazu beitragen, sich für dasselbe zu entscheiden; und ohne Zweifel ist es jenen Verhältnissen zuzuschreiben, daß die alt französische Maas- von jeher als Vergleichungsmittel für unsre inländischen gedient haben, und hiermit durch ein wirkliches Bedürfnis wenigstens für das Rechnungswesen in allgemeinen Gebrauch bey uns gekommen sind. Zu allen den angeführten Gründen aber tritt noch der Umstand, daß die neuen Maas- und Gewichte in ihren gebräuchlichsten Abtheilungen nicht sehr von den gegenwärtig üblichen abweichen und also um so viel leichter Eingang finden werden; so trifft die Haupteinheit des Längenmaasses, wenn statt des zehnmillionsten der hundermillionste Theil des Meridianviertheils dafür angenommen wird, genau mit dem Drittheile des Zürcherfußes, die derselben entsprechende Einheit des körperlichen Maasses beynähe mit der Zürcher- und Bernerschen halben Maas- und die ebenfalls damit übereinstimmende Einheit des Gewichtes mit dem doppelten Pfunde dieser beyden Cantone zusammen.

So sehr nun der Vollz. Rath von der Nothwendigkeit und dem ausgedehnten Nutzen der vorgeschlagenen Maasregel überzeugt ist, so verhehlt er sich doch keineswegs die Schwierigkeiten, die ihr einerseits blinde Anhänglichkeit an das gewohnte, und anderseits der in der Wahl seiner Mittel wenig gewissenhafte Eigennutz bey der Ausführung in den Weg legen wird. Auch ist es allein von einer glücklichen Erfahrung und der alles vermögenden Zeit und nicht etwa von Zwangsgesetzen, daß er die wirkliche und allgemeine Einführung des neuen Systems erwartet. Nur zu so viel ist eine Regierung berechtigt: bey der Unmöglichkeit der Polizeyaufsicht über alle im Gebrauche befindlichen und so verschiedenar-

tigen Maas- und Gewichte zu erklären, für welche sie als gesetzlich anerkannt, gewährleistet und bey dieser Erklärung sich nur allein durch dasjenige was das allgemeine Wohl erheischt und durch keine Nebenrücksichten bestimmen zu lassen; und dieß B. G. ist auch das einzige Executionsmittel, das in seinen nothwendigen Folgen entwickelt, Ihnen hier vorgeschlagen wird. Wenn von der Handel treibenden Classe mit Recht gefordert werden kann, daß sie sich auf Verlangen der Käufer des gesetzlich angenommenen Maasses bediene, so muß es hingegen der letztern frey stehen, jedem andern Maas- den Vorzug zu geben, sobald sie gegen die Gefahr der Verfälschung oder des Betruges im Ausmessen keine Sicherheit verlangen. Uebrigens erlaubt es sich von selbst, daß auch eine so bedingte Einführung des neuen metrischen Systems nicht auf einmal in der gesamten Republik statt haben kann, sondern von einer Gegend zur andern und nur in dem Verhältnisse fortschreiten muß, wie diejenigen, denen es zur Pflicht gemacht wird, sich mit den neuen Maas- und Gewichten zu versehen im Stande sind.

Noch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die jetzt bestehenden Gewalten ihrer nahen Auflösung entgegen sehen, für eine so weit um sich greifende Neuerung am schicklichsten gewählt sey. Allein da, wie eben angedeutet worden, zwischen der gesetzlichen Erklärung und selbst der ersttheilweisen Einführung, eine geraume Zeit verstreichen wird, da es vorerst nur darum zu thun ist, die Regierung zu den für die letzte erforderlichen Vorstalten zu bevollmächtigen, da übrigens diese Verfügung unzweifelbar auch in den Attributionen der künftigen Centralgewalt liegen wird und da mit jedem Guten nie zu frühe der Anfang gemacht werden kann, so findet der Vollz. Rath kein Bedenken, bey Ihnen B. G. durch beyliegenden Gesetzesvorschlag auf die Annahme eines gleichförmigen Maas- und Gewichtssystems für ganz Helvetien anzutragen. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgelegene Gesetzesvorschläge.

Gesetzvorschlag über die Sönderung der Ortsgemeindgüter.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission; In Erwägung, daß durch die Vorschrift des Art.

Artikels des Gesetzes vom welcher
 will, daß die Ortsgemeindgüter instänftig der Ver-
 waltung des Gemeinderaths unterworfen seyn sollen,
 die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter
 seyn, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, daß da, wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern, die noch Miteigenthümer haben, vermischt sich befinden, die Sönderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, daß zu Bewerkstelligung dieser Sönderung, es der gesetzlichen Aufstellung von Grundstücken bedarf, nach welchen dabey verfahren werden soll;

b e s c h l i e ß t:

1. Sind Ortsgemeindgüter, alle diejenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schuldschriften, welche entweder erweislich zu Befreiung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizey, sey es vom Staate, von Gemeinden oder Partikularen gestiftet; oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag, in letzten dreßßig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zu Befreiung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizey verwendet worden.

Sind Bedürfnisse der Ortspolizey alle diejenigen, welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel des Ges. v. den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds, oder von Gerechtsamen und Schuldschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislicher massen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizey verwendet worden, so soll, Falls die Natur des Gegenstandes es zuläßt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Antheil am Ertrag in Verhältniß stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe derjenigen antheilhabenden Parthey, deren genossener Antheil am Ertrag der größere war; wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genusse der Andern im Verhältniß stehende Capitalsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, daß die Capitallieferung des Ertrags für diejenige Parthey, der denselben genossen, kein Aequivalent für den verlorenen seyn würde, so soll der gehabte Genuß derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Gutes aber der Parthey, die den größten Antheil hat, überlassen seyn.

4. Die im 2ten und 3ten Artikel enthaltenen Vorschriften setzen voraus, daß die antheilhabenden Partheyen sich nicht auf eine andere Weise in Freundlichkeit vergleichen können, als welches ihnen durchaus frey stehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sönderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen antheilhabenden Partheyen veranstalten, unter Vorbehalt jedoch der in der hier nachfolgenden Artikeln 6. und 7. vorgeschriebenen Genehmigung und Bekräftigung.

6. Alle von den Gemeinderäthen in Folge gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sönderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten seyn wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Bekräftigung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sönderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Antheilhabern eines Gutes, so wie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, so wie auch, wenn sie die Bekräftigung eines abgeschlossenen Sönderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Parthey vor den Vollziehungsrath rekuriert werden.

 A n z e i g e .

Der Kriegsminister der helvetischen Republik
 an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.
 Bürger Statthalter!

Da eine Wundarztstelle der ersten Classe in den Militairspitälern erledigt worden, lade ich Sie ein, den Bürgern Ihres Cantons, vermittelt der öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß diejenige unter ihnen, welche Lust zu derselben hätten, und die nöthige Kenntnisse besitzen, um sie gehörig zu bekleiden, sich spätestens bis zum 6ten künftigen Monats September allhier einzufinden haben, um gemeinschaftlich mit den andern Concurrenten sich dem Examen des Bürgers Schifferli, Inspector der Gesundheitspflege zu unterwerfen. Als eine unumgänglich notwendige Eigenschaft wird erfordert, daß die Concurrenten die deutsche und fränk. Sprache gut verstehen. — Bern, d. 19. Aug. 801.

(Sign.) Lant her.

Dem Original gleichlautend;

Bureau des Regierungstatthalters, D t t s.